

## Informationen zur Ausländerbeschäftigung

Ihr Unternehmen möchte gerne eine ausländische Arbeitskraft beschäftigen. Was ist dabei zu beachten?

### Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) regelt ...

... die Beschäftigung von ausländischen Personen im Bundesgebiet. Als AusländerIn im Sinne des Gesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Bestimmte Personen (wie z. B. niedergelassene ausländische EhegattInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen) sind jedoch vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen.

Ein Unternehmen darf, soweit im diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, eine ausländische Arbeitskraft nur dann beschäftigen, wenn für sie eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung (oder EU-Entsendebestätigung) erteilt, oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde.

Folgende Bewilligungen berechtigen AusländerInnen zu einer sofortigen Arbeitsaufnahme:

örtlich gültige Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, Niederlassungsnachweis, Daueraufenthalt-EG, Niederlassungsbewilligung unbeschränkt, EU-Freizügigkeitsbestätigung oder eine geeignete Zulassung nach dem Grenzgänger- bzw. Praktikantenabkommen mit Ungarn oder Tschechien.

### Welche Arten von Berechtigungen gibt es?

Die **Zulassung als Schlüsselkraft** setzt eine besondere berufliche Qualifikation der ausländischen Arbeitskraft voraus, die sowohl durch die vorgesehene berufliche Position, wie durch das vereinbarte Entgelt (mindestens 60% der Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG zuzüglich Sonderzahlungen, 2006: € 2.250,- brutto/Monat) honoriert werden muss.

Der gemeinsame Antrag wird vom Arbeitgeber an der, für den künftigen Wohnort des Ausländers bzw. der Ausländerin zuständigen Aufenthaltsbehörde eingebracht. Diese stellt die Zulassung, die Niederlassungsbewilligung und Arbeitsgenehmigung in einem ist, für 18 Monate aus.

Die **Sicherungsbescheinigung** dient z. B. der Anwerbung von ausländischen Saisonarbeitskräften, die nicht zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind (z. B. UkrainerInnen, BosnierInnen) und als Grundlage für die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung.

### AntragstellerIn im Verfahren ist der/die DienstgeberIn des Ausländers bzw. der Ausländerin.

Voraussetzung für die Anwerbung von Saisonkräften ist das Bestehen einer Verordnung sowie freie Kontingentplätze. Sicherungsbescheinigungen sind auch für andere befristete Beschäftigungen, z. B. als KünstlerInnen, Rotationskräfte oder Betriebsentsandte, erforderlich.

Bitte wenden!



Angehörige (z. B. LebensgefährtInnen) von ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen mit einer „Niederlassungsbewilligung Angehörige“ benötigen für eine Beschäftigungsbewilligung ebenfalls eine Sicherungsbescheinigung. Gleiches gilt für Personen mit einem „Daueraufenthalt-EG“, der nicht in Österreich ausgestellt wurde.

Die **Beschäftigungsbewilligung** berechtigt zur Beschäftigung der namentlich angeführten ausländischen Arbeitskraft auf einem konkreten Arbeitsplatz.

**AntragstellerIn im Verfahren ist der/die DienstgeberIn des Ausländers bzw. der Ausländerin.**

Die Zuständigkeit zur Antragseinbringung bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle richtet sich nach dem Beschäftigungsort; bei wechselndem Beschäftigungsort nach dem Betriebssitz des jeweiligen Unternehmens.

Neben anderen spezifischen Voraussetzungen ist für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung das Vorliegen eines entsprechenden Aufenthaltstitels erforderlich. Die Laufzeit der Beschäftigungsbewilligung beträgt max. 1 Jahr (Verlängerung möglich). Wird die Beschäftigung nicht aufgenommen, so erlischt die Beschäftigungsbewilligung binnen 6 Wochen. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der Laufzeit führt zum Erlöschen der Beschäftigungsbewilligung.

Die Zulassung als Schlüsselkraft erfolgt bei Arbeitskräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit einer Beschäftigungsbewilligung.

Die Erteilung einer **Saison- bzw. Kontingentbewilligung** für sichtvermerksfreie AusländerInnen (z. B. Kroatinnen, BulgarInnen oder RumänInnen) erfordert eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Aufenthaltsbehörde; das gilt auch für ErntehelferInnen.

Über die Erntehelferbewilligung haben wir ein eigenes Informationsblatt aufgelegt.

Die **Entsendebewilligung** ist in jenen Fällen erforderlich, in denen Stamarbeitskräfte eines ausländischen Arbeitgebers, der keinen Betriebssitz in Österreich hat, in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zu einem österreichischen Auftraggeber entsendet werden.

Die in Österreich geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden. Weiters ist zu beachten, dass die Arbeitsleistung (das Projekt) nicht länger als 6 Monate und die Beschäftigung der einzelnen ausländischen Arbeitskraft nicht länger als 4 Monate dauern darf. Darüber hinaus ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Für Tätigkeiten im Baubereich darf keine Entsendebewilligung ausgestellt werden.

Die **EU-Entsendebestätigung** ist eine Bestätigung für Unternehmen mit Betriebssitz im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der EU, die Stamarbeitskräfte aus Drittstaaten, im Rahmen der Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung, nach Österreich entsenden. Die Arbeitsaufnahme ist rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit vom österreichischen Auftraggeber oder dem Entsendebetrieb oder der entsandten Arbeitskraft dem AMS anzuzeigen.

Bitte wenden!



Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird binnen 2 Wochen eine entsprechende Bestätigung ausgestellt.

Für Arbeitgeber, die ihren Betriebssitz in einem neuen EU-Mitgliedstaat haben, gelten bei der Entsendung besondere Vorschriften.

Die **Anzeigebestätigung** ist von einem Arbeitgeber zu beantragen, der ausländische VolontärInnen oder Ferial- bzw. BerufspraktikantInnen oder ausländische Arbeitskräfte im Rahmen eines Joint-Venture-Schulungsprogrammes oder einer Konzernausbildung im österreichischen Headquarter schulen möchte.

Das Volontariat ist auf max. 3 Monate pro Kalenderjahr beschränkt und findet auf Hilfstätigkeiten, einfache Arbeiten oder Arbeiten auf Baustellen keine Anwendung. Ferial- oder Berufspraktika kommen nur für ausländische SchülerInnen oder StudentInnen einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht in Betracht. Joint-Venture-Schulungsprogramme sind mit 6 Monaten, Konzernausbildungen mit 50 Wochen limitiert.

Die **Arbeitserlaubnis** wird einer in Österreich niedergelassenen, ausländischen Arbeitskraft nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung in Österreich ausgestellt. Sie berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung in jenem Bundesland, für welches die Arbeitserlaubnis ausgestellt wurde. Die Laufzeit beträgt 2 Jahre (Verlängerung möglich). **Der Antrag ist von der ausländischen Arbeitskraft einzubringen.**

Der **Befreiungsschein** berechtigt ausländische ArbeitnehmerInnen zur Arbeitsaufnahme im gesamten Bundesgebiet. Er wird z. B. nach 5-jähriger, bewilligungspflichtiger Beschäftigung für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt (Verlängerung möglich).

**Der Antrag ist von der ausländischen Arbeitskraft einzubringen.**

Über einen **Niederlassungsnachweis** oder einen **Daueraufenthalt-EG** (beide im Scheckkartenformat mit Lichtbild) verfügen langjährig in Österreich niedergelassene AusländerInnen. Die von den Aufenthaltsbehörden ausgestellten Karten berechtigen zur Arbeitsaufnahme im gesamten Bundesgebiet und gelten unbefristet.

Die **Niederlassungsbewilligung unbeschränkt** (in Scheckkartenformat mit Lichtbild) wird Drittstaatsangehörigen von der Aufenthaltsbehörde für 1 Jahr ausgestellt, wenn sie z. B. Familienangehörige von langjährig in Österreich niedergelassenen AusländerInnen sind. Diese Karte gilt auch als Arbeitsbewilligung.

Die **EU-Freizügigkeitsbestätigung** kann neuen EU-BürgerInnen (aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. nach 12 Monaten bewilligungspflichtiger Beschäftigung) vom AMS ausgestellt werden und berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet.

Bitte wenden!



Ab 1. Mai 2006 können Familienangehörige (EhegattInnen und Kinder) von InhaberInnen einer EU-Freizügigkeitsbestätigung, ab dem ersten Tag ihrer Niederlassung ebenfalls eine EU-Freizügigkeitsbestätigung erhalten.

Dasselbe gilt für Familienangehörige, die selbst nicht EU-BürgerInnen sind.

Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage:

[www.ams.at/neu/6669.htm?parent=6669](http://www.ams.at/neu/6669.htm?parent=6669)

Nähere Informationen erhalten Sie bei den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des AMS.

**Beginn und Beendigung der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft sind binnen 3 Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu melden (gilt für Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein und Zulassung als Schlüsselkraft).**